

Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt

Az: 110.00

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 24 / 2021

zu TOP 10 öffentlich

zur Sitzung am 26. April 2021

Betrifft:

Anträge der Fraktion ULS vom 19. Februar 2021

Hier:

- Öffentliche Beratung über die Anträge

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

Anlage 1: Antrag „Verkehrssicherheit“ der Fraktion ULS vom 19. Februar 2021

Anlage 2: Antrag „Erschließung Berg“ der Fraktion ULS vom 19. Februar 2021

Datum

16.04.2021

Bürgermeister

Thomas Noé

Amtsleiterin

Christiane Krieger

SACHDARSTELLUNG

GR Dr. Buczilowski hat am Freitag, 19. Februar 2021 im Namen der Fraktion ULS die beigefügten Anträge gestellt. Nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sowie § 34 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind Anträge einer Fraktion auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Da die Anträge in der Gemeinderatssitzung am 8. März nicht auf der Tagesordnung standen, sind sie in dieser Sitzung zu behandeln.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Zum Antrag „Verkehrssicherheit“ (Anlage 1)

Da sich alle Straßen, für die Maßnahmen vorgeschlagen werden, in der Straßenbaulast des Landkreises befinden, hat die Verwaltung eine erste Stellungnahme bei der Straßenverkehrsbehörde eingeholt. Diese Aussagen (im Folgenden kursiv dargestellt) müssen nicht der Rückmeldung entsprechen, die auf einen formellen Antrag hin ergehen werden.

Zu 1.: Schutzplanken sind keine Verkehrseinrichtungen und unterliegen deshalb auch nicht der straßenverkehrsbehördlichen Anordnungscompetenz. Zuständig ist das Sachgebiet Straßenbau. Ich habe Ihre Anfrage zuständigkeitshalber an die Kollegen weitergeleitet.

Eine Rückmeldung vom Sachgebiet Straßenbau ist bis zur Erstellung/Versand der Drucksache nicht bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Zu 2.: Dem Protokoll der anlassbezogenen Verkehrsschau in Starzach-Börstingen am 20. März 2014 ist unter dem Top 2 zu entnehmen: „Der Verkehrsspiegel an der Hauptstraße (L 392) in Starzach-Bierlingen wurde nach dem Ausbau der Hauptstraße (L 392) vom Sachgebiet Straßenbau angebracht und unterhalten. Ein zweiter Verkehrsspiegel wäre denkbar, die Abstimmung zwischen dem Sachgebiet Straßenbau und dem Bürgermeisteramt Starzach läuft noch“.

Ich habe Ihre Anfrage zuständigkeitshalber an die Kollegen Herr Kehrer und Herr Heinzelmann weitergeleitet.

Eine Rückmeldung vom Sachgebiet Straßenbau ist nicht eingegangen. Die genannte Abstimmung zwischen Landratsamt und Gemeindeverwaltung ergab im Jahr 2018 dass der bestehende Spiegel nicht gegen einen größeren getauscht werden kann. Ursächlich dafür war das fehlende Einverständnis der Hauseigentümerin.

Zu 3.: Dem Protokoll der Dienstbesprechung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) am 14.11.2018 in Tübingen ist unter dem Top 1 unter anderem zu entnehmen:

Am 14.12.2016 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung in Kraft getreten. Dadurch besteht die Möglichkeit der erleichterten Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Die Aufzählung der Einrichtungen ist abschließend.

Eine Gleichstellung mit im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern ist nicht möglich.

Zu 4.: Fußgängerüberwege (FGÜ) nach § 26 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind nach den Maßgaben der VwV zu § 26 StVO und zu den Zeichen 293 StVO –Fußgängerüberweg (Markierung nach RMS)- und Zeichen 350 StVO –Fußgängerüberweg (Verkehrszeichen)- anzuordnen.

Die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) ergänzen und präzisieren die VwV zu § 26 StVO.

Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ nach der R-FGÜ 2001 sind

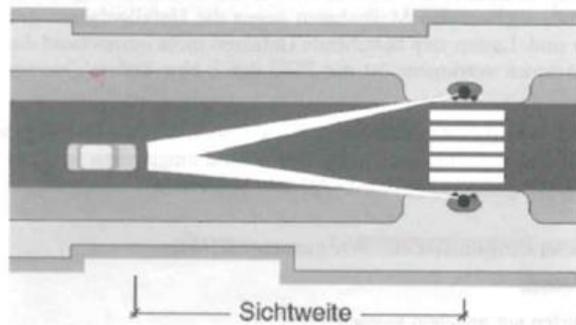
- allgemeine Voraussetzungen
- örtliche Voraussetzungen
- verkehrliche Voraussetzungen

Mit Schreiben vom 10. Juli 2012 haben wir dem Bürgermeisteramt Starzach mitgeteilt, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) an der Hauptstraße (L 392) in Starzach-Wachendorf nicht möglich ist, da die örtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können.

Da sich seit dem Jahre 2012 nichts an den örtlichen Voraussetzungen geändert hat, ist die Anordnung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) nicht möglich.

Örtliche Voraussetzungen nach der R-FGÜ 2001 sind:

Die Anlage eines FGÜ setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf Fußgänger sicher zu stellen (Bilder 1a,



z.B.

die
1b).

Bild 1a

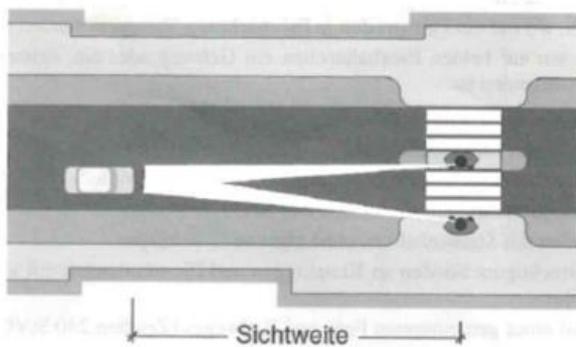


Bild 1b

Für die Erkennbarkeit und die Sicht sind vor dem FGÜ im Zuge der Straße folgende Mindestentfernungen nach Tabelle 1 nachzuweisen:

	Kfz-Geschwindigkeit (Vzul)	
	50 km/h	30 km/h
Erkennbarkeit von FGÜ	100 m	50 m
Sichtweite von und auf Wartefläche	50 m	30 m

Mögliche Anordnungen von FGÜ an Bushaltestellen sind in den Bildern 2a und 2b dargestellt. Danach sind an Busbuchten FGÜ in Fahrtrichtung vor der Haltestelle anzulegen, damit die Sicht für und auf querungswillige Fußgänger nicht durch den haltenden Bus verdeckt wird. Halten Busse auf der Fahrbahn, so ist abweichend davon die Anordnung von FGÜ nur hinter der Haltestelle und nur dann zulässig, wenn

- das Vorbeifahren an dem haltenden Bus zuverlässig verhindert werden kann, z.B. durch Mittelinseln, und
- die Bushaltestelle in Gegenrichtung nicht ebenfalls am FGÜ liegt (Bilder 2a, 2b).

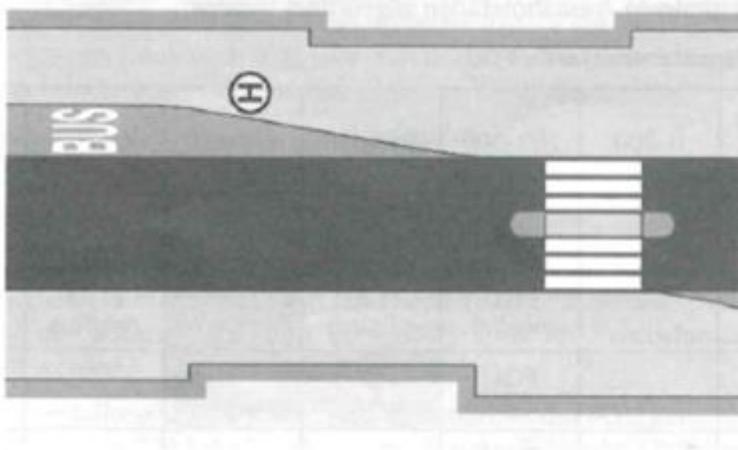


Bild 2a

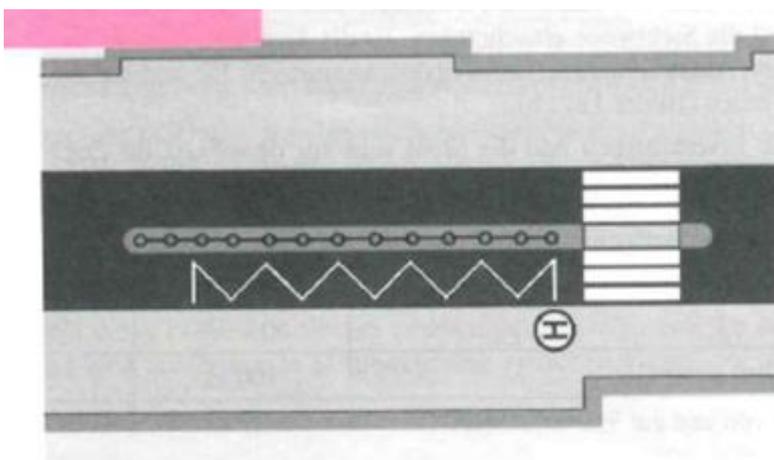


Bild 2b

Ist vor FGÜ an wartepflichtigen Knotenpunktzufahrten ein ausreichender Aufstellraum für den abbiegenden, einbiegenden oder kreuzenden Verkehr erforderlich, darf die Abrückung der Querungsstelle jedoch nicht mehr als 4 m von der direkten Gehweglinie betragen.

Zu 5.: Damit geprüft werden kann, ob an den besagten Stellen ein Fußgängerüberweg (FGÜ) eingerichtet werden kann, sollte uns noch einen Plan zukommen lassen, in dem die besagten Stellen eingezeichnet werden.

Da die Verwaltung keine Kenntnis darüber hat, an welcher Stelle die Antragstellenden einen Fußgängerüberweg wünschen, konnten hier keine weitergehenden Informationen einholen.

Unter Berücksichtigung der Angaben, die vom Landratsamt zu Beschlussantrag 4 gemacht werden (insbesondere Sichtachsen), kommen nach Einschätzung der Verwaltung Fußgängerüberwege an folgenden gelb markierten Stellen in Betracht:



Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs bauliche Maßnahmen (u. a. Bordsteinkanten-Absenkung, Beleuchtung) umzusetzen sind, für deren Finanzierung ausschließlich die Gemeinde Starzach zuständig wäre.

Zu 6.: Verkehrsspiegel sind weder Verkehrszeichen noch Verkehrseinrichtungen, sondern Sicherungsmittel zur Entschärfung von Gefahrenstellen. Sie können bei sehr schwer einsehbaren Knotenpunkten als Verkehrssicherungsmaßnahme angeordnet oder vom Baulastträger aufgestellt werden. Verkehrsspiegel sollen dem Wartepflichtigen das Hineintasten in eine Kreuzung oder einen Einmündungsbereich erleichtern, befreien ihn jedoch nicht davon, sich unmittelbar vor der Einfahrt in die Vorfahrtsstraße über die Verkehrslage zu orientieren. Maßnahmen gegen Beschlagen oder Vereisung der Spiegel sind nicht vorgeschrieben. Verkehrsspiegel müssen aber standfest und funktional so angebracht sein, dass sie das Einsehen in die Gefahrenstelle ermöglichen. Werden sie beschädigt oder verdreht, haften Straßenbau- und / oder Verkehrsbehörde bei Schäden wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern der Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit (ca. drei bis sieben Tage) beseitigt wird. Entsprechendes gilt für den vor Kreuzungen (gelegentlich) angebrachten „Trixi-Spiegel“ für rechts abbiegende LKW und KOM zur Sichtverbesserung auf geradeaus fahrende Radfahrer im toten Winkel.

In einem Verkehrsspiegel sind weder Abstand noch Geschwindigkeit eines Fahrzeuges erkennbar.

Das Landratsamt Tübingen wird einer Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum nicht zustimmen.

Nach den vorläufigen Rückmeldungen des Landratsamts hätten also die Anträge mit den Ziffern 3, 4 und 6 keine Aussicht auf Umsetzung. Nach den Darstellungen zu Sichtachsen und Bremswegen zu Ziffer 4 hält die Verwaltung die Umsetzung eines Fußgängerüberwegs nach Ziffer 5 für unwahrscheinlich.

Ob die Beschlussanträge Ziffern 1 und 2 Aussicht auf Umsetzung haben könnten, kann Mangels Rückmeldung vom Sachgebiet Straßenbau nicht beurteilt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Erweiterung des Verkehrsspiegels aus Beschlussantrag 2 geht die Verwaltung davon aus, dass die Hauseigentümerin auch weiterhin ihre Zustimmung verweigern wird.

Zum Antrag „Erschließung Berg“ (Anlage 2)

Die Verwaltung hat bereits mit der Vorbereitung von Maßnahmen zur restlichen Erschließung der Bauplätze im Bebauungsplangebiet „Berg“ begonnen. Dies wurde im Ältestenrat mitgeteilt.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Umsetzung der Vorschläge aus dem Antrag „Verkehrssicherheit“ nicht weiter zu verfolgen.
2. Siehe Beschlussvorschläge aus Antrag „Erschließung Berg“.